

GZ: 3-851-2024 Luc/Thi  
Betr.: Kanalgebührenordnung

Leonding, 06.12.2024

## **Kundmachung**

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2024 die Kanalgebührenverordnung wie folgt beschlossen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadt Leonding vom 5. Dezember 2024 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadt Leonding erlassen wird. Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.F. der Gesetze LGBl.Nr. 55/68 und 57/73 und des § 17 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **Präambel**

Die Stadtgemeinde Leonding ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadt zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Wasserbezugsgebühren wird den Bürgerinnen und Bürgern ins Bewusstsein gerufen, dass ein hochwertiges Naturprodukt verwendet wird, welches nicht unbegrenzt und dauerhaft zur Verfügung steht.

Die Stadtgemeinde Leonding legt deshalb die Abwasser- und Wassergebühren in einem hohen Maße verbrauchsbezogen aus, um für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen. Durch den sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser bzw. der umweltgerechten Entsorgung von Abwasser wird auch gewährleistet, dass mit den von der Stadt genutzten Quellen und Brunnen zur Wassergewinnung auch künftig das Auslangen gefunden wird.

## **§ 1** **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind der (die) Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Bei Miteigentum haftet jeder Miteigentümer als Gesamtschuldner. Im Fall des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer, wenn eine eigene Bewertung als Superädifikat durch das Finanzamt erfolgt. Mehrere Grundstücke, die bescheidmäßig zu einem gemeinsamen Bauplatz erklärt wurden, gelten als ein Grundstück (§ 3 Abs. 5 bleibt dadurch unberührt).
- (2) Im Falle einer Eigentumsübertragung haften alle Vor- und Nacheigentümer für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung fällig gewordenen Gebühren zu ungeteilter Hand.

## **§ 2** **Art der Gebühren**

- (1) Für den Anschluss eines bebauten Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (2) Bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken wird eine Mindestanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschrieben.
- (3) Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der baulichen Erhaltung der gemeindeeigenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals ist für alle an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr, die sich in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr sowie eine verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr teilt, zu entrichten.

## **§ 3** **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage EUR 26,90.
- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt EUR 4.304,00. Dies entspricht einer Fläche bis 160 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.
- (3) Bemessungsgrundlage ist die Fläche der an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:
  - (a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche,
  - (b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen (jeweilige Außenfläche).

- (4) Bei Dach- und Kellergeschossen (Tiefgeschoss, Untergeschoss) sowie bei ausgebauten Dachräumen wird nur die Nutzfläche der zu Wohn-, oder gewerblichen Zwecken benützbaren Räume berücksichtigt. Zu den Wohnräumen zählen auch Hallenbäder sowie Sanitäranlagen.
- (5) Bei Doppelhäusern und Reihenhausanlagen wird die Kanalanschlussgebühr für jede wirtschaftliche Einheit gesondert berechnet, auch dann, wenn mehrere Entsorgungsanlagen zu einem gemeinsamen Anschluss an das öffentliche Kanalisationssystem verbunden sind (bei Einheiten bis 160 m<sup>2</sup> ist die Mindestanschlussgebühr zu rechnen, darüber gemäß Abs. 1.).
- (6) Zur Bemessungsgrundlage zählen nicht:
- (a) freistehende Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind und auch nicht gewerblichen Zwecken dienen;
  - (b) Garagen ohne Sanitäranlagen;
  - (c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen und Balkone (sofern diese nicht verglast sind) und Schwimmbäder im Freien;
  - (d) der öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie z. B. Hochbehälter, sowie Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen;
  - (e) die zur Abhaltung von Gottesdiensten der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bestimmten kirchlichen Gebäude, Gebäudeteile bzw. Räumlichkeiten einschließlich der dazugehörenden Nebenräume (wie z.B. Sakristei, Abstellraum, Eingangshalle usw.);
  - (f) Pfarrsäle, welche überwiegend für kirchliche bzw. kulturelle Veranstaltungen verwendet werden, jedoch ohne Nebenräume;
  - (g) Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen;
  - (h) Sportheime der Leondinger Sportvereine, sofern sie einer Dachorganisation angehören, hinsichtlich jener Räumlichkeiten, die ausschließlich der Ausübung des Sportes dienen, ausgenommen Sanitäranlagen, Clubräume, Aufenthaltsräume, Kantine, Buffet, usw.;
  - (i) die unter Punkt d) bis h) angeführten Befreiungen erstrecken sich nicht auf die Mindestanschlussgebühr in dieser Kanalgebührenordnung vorgesehenen Anschlussgebühren. Bei einer Vergrößerung der Bemessungsgrundlage wird die der entrichteten Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche in Anrechnung gebracht.
- (7) Die 1.000 m<sup>2</sup> bis einschließlich 25.000 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche der Bauwerke wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Ausmaß von 50 % berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Flächen, die Wohn- oder Beherbergungszwecken dienen, welche im Ausmaß von 100 % berücksichtigt werden.

Die 25.000 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche der Bauwerke wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Ausmaß von 20 % berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Flächen, die

- (a) Wohn- oder Beherbergungszwecken dienen, welche im Ausmaß von 100 % berücksichtigt werden; sowie
  - (b) Handelsflächen dienen, welche im Ausmaß von 50 % berücksichtigt werden.
- (8) Für den erstmaligen Anschluss einer Kleingartenanlage (Widmung Dauerkleingarten) ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 2 zu entrichten.

Bei Kleingartenanlagen wird die Kanalanschlussgebühr für jeden Dauerkleingarten gesondert gemäß § 3 Abs. 1 berechnet. Die Bemessungsgrundlage für jeden Dauerkleingarten beträgt mindestens 35 m<sup>2</sup>.

Bei einer Vergrößerung der Bemessungsgrundlage durch die Errichtung von Dauerkleingärten wird die der berechneten Mindestgebühr entsprechenden Fläche in Anrechnung gebracht.

- (9) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von Absatz (7) herangezogen
- (10) Die Feststellung der Bemessungsgrundlage erfolgt nach den dem Bauverfahren zugrunde gelegten Einreichplänen; stehen solche nicht zur Verfügung, nach dem Naturmaß oder digital unter Verwendung eines Geoinformationssystems. Flächenmäßige Abweichungen von den Bauplänen im Zuge der Errichtung des Bauwerkes werden nach den Grundsätzen der Kanalanschlussergänzungsgebühr behandelt.
- (11) Die nach den Absätzen (3) bis (10) errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

#### § 4

#### Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Neu-, Zu- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Errichtung eines weiteren Bauwerkes bzw. späteren Anschlusses eines Bauwerkes sowie bei einer Verwendungszweckänderung und sonstigen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 ff in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 11 dieser Verordnung zu ermitteln.
- (2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestanschlussgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 in jenem Ausmaß festzusetzen, die sich aus der Summe der Bemessungsgrundlagen (Flächen) für sämtliche angeschlossene Bauwerke nach Abzug der der entrichteten Mindestanschlussgebühr entsprechenden Bemessungsgrundlage (Fläche) ergibt.

- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

## § 5

### Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Als Kanalbenutzungsgebühr ist eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr sowie eine verbrauchsabhängige Gebühr zu entrichten:
- (a) als **verbrauchsunabhängige Kanalbenutzungsgebühr** wird eine Grundgebühr in der Höhe von jährlich EUR 0,56 je Quadratmeter Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 3 bis 11 festgesetzt. Bei Werkshallen, Lagerhallen, Produktionshallen, Scheunen und den als Werkstätten oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen wird die 500 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche im Ausmaß von 70 Prozent berücksichtigt.
  - (a) die **verbrauchsabhängige Kanalbenutzungsgebühr** beträgt für jeden Kubikmeter Wasser, der auf dem angeschlossenen Grundstück entweder aus der städtischen Wasserversorgung oder aus einer anderen Versorgungsanlage verbraucht wird EUR 1,03.
- (2) Regelung zur verbrauchsabhängigen Kanalbenutzungsgebühr:
- (a) der Wasserbezug aus der städtischen Wasserversorgung wird durch Ablesen der Wasserzähler (siehe § 9 Wasserleitungsordnung für die Stadt Leonding) festgestellt.
  - (b) für die Messung der aus anderen Versorgungsanlagen (Wassergenossenschaften und Brunnen) bezogenen und in das öffentliche Kanalnetz eingeleiteten Wassermenge ist vom Gebührenschuldner und auf dessen Kosten ein Wasserzähler zu installieren und entsprechend den Eichvorschriften zu warten. Die Installierung und Wartung ist durch die Linz AG durchzuführen. Die laufenden Kosten für den Zweitähler (Zählermiete) werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Leonding verrechnet.
  - (c) für Grundstücke die ausschließlich Wohnzwecken dienen und deren Bauwerke nicht oder nur teilweise an die städtische Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, und kein entsprechender Wasserzähler installiert ist, wird pauschal mit 50 m<sup>3</sup> Abwasser pro Person für jede auf diesem Grundstück meldebehördlich angemeldete Person bemessen, es sei denn, dass die Liegenschaftseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer der Fachabteilung für Finanzen schriftlich den tatsächlichen Wasserverbrauch für den Zeitraum 1.1. bis 31.12. des Jahres bis spätestens 15.2. des darauffolgenden Jahres in überprüfbarer Weise bekannt geben. Die Personenanzahl

pro Grundstück ist jeweils mit Stichtag 1.10. für das ablaufende Verrechnungsjahr zu ermitteln.

Zum Nachweis des Verbrauches müssen Grundstücke, deren Bauwerke nicht oder nur teilweise Wohnzwecken dienen, einen Wasserzähler gemäß § 5 Abs. 2 (b) installieren lassen.

- (d) wird zur Bewässerung von Haus- und Vorgärten bzw. landwirtschaftlichen Flächen sowie der Anteil für die Viehhaltung das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder einer anderen Wasserversorgungsanlage bezogen, kann nur ein Abzug gewährt werden, wenn dieser Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler gemessen wird. Dieser registrierte Wasserverbrauch wird bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht, jedoch darf der Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup>/pro Person nicht unterschritten werden. Die laufenden Kosten für den Zweitzähler (Zählermiete) werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Leonding verrechnet.
- (3) Wird eine Eigenversorgungsanlage (Pumpwerke, Brunnen, Gewässer, Quellen) betrieben, ist der Einbau als auch der Betrieb derselben spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Stadtgemeinde Leonding, Fachabteilung für Finanzen, zu melden.
- (4) Mit gewerblichen Betrieben können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden, wenn zumindest 20 % des für den gesamten Produktionsstandort bezogenen Wassers aus produktionstechnischen Gründen nicht in den Kanal gelangen. Für die nicht in den Kanal gelangenden Wassermengen sind exakte – von der Stadtgemeinde anerkannte – Nachweise zu erbringen.
- (5) Der Stadtgemeinde Leonding steht es frei, derartige Mitteilungen durch befugte Organe auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Liegenschaftseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer sind verpflichtet, im Falle einer diesbezüglichen Überprüfung Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabenanspruches**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Fertigstellung des Bauwerkes bzw. der Vollendung der sonstigen Veränderungen. Die Gebührenschuldner haben diese Veränderungen der Stadtgemeinde Leonding binnen einem Monat nach Vollendung mittels Fertigstellungsanzeige in der Fachabteilung Bauen und Recht bzw. mittels Veränderungsanzeige gemäß Absatz 4 zu melden.

- (3) Die verbrauchsunabhängige Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem auf den Tag der Benützung folgenden Monatsersten. Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Feststellung der Benützung sowie die Fertigstellung des Bauwerks bzw. Vollendung sonstiger Veränderungen erfolgt:
  - (a) durch Einbringung der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde oder
  - (b) gemäß § 7 dieser Verordnung (Veränderungsanzeige) oder
  - (c) aufgrund Überprüfung der amtlichen Meldedaten oder
  - (d) durch Überprüfung von Amts wegen
- (5) Bei Vorliegen einer Fertigstellungsanzeige für einen abgeschlossenen und fertiggestellten Bauwerksteil wird die Kanalbenützungsgebühr auf das Ausmaß dieser Bemessungsgrundlage bis zur Fertigstellung des gesamten Bauwerksteils unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 und 4 vermindert.
- (6) Die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr entsteht mit der erstmaligen Benützung. Die erstmalige Vorschreibung erfolgt mit dem folgenden Monatsersten wie die verbrauchsunabhängige Kanalbenützungsgebühr und wird vorerst durch Durchschnittsermittlung als Akontozahlung festgesetzt.
- (7) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem eine für die Einhebung maßgebliche Voraussetzung wegfällt.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

- (1) Die Abgabenschuldner haben alle Veränderungen, die für die Berechnung, Ermäßigung und Vorschreibung der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige beim Stadtamt Leonding einzubringen. Diese kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

## **§ 8**

### **Sonderfälle**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.



**§ 9**  
**Säumnisfolgen**

Wird eine Meldung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der Änderung durch die Abgabenbehörde.

**§ 10**  
**Fälligkeit**

Die verbrauchsunabhängige Gebühr und die verbrauchsabhängige Kanalbenutzungsgebühr ist in 12 Teilbeträgen bis 4. jeden Monats und einer Jahresabrechnung eines jeden Jahres fällig. Die Vorschreibung erfolgt durch die Linz AG.

**§ 11**  
**Umsatzsteuer**

In den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird den Gebühren im Ausmaß der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

**§ 12**  
**Gebührenänderung**

Die Höhe der Gebühren gemäß § 3 und § 5 werden für die Folgejahre jeweils im Rahmen des Gemeindevorschlages festgesetzt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 9. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

  
Dr.<sup>in</sup> Sabine Naderer-Jelinek

Kundgemacht am: 06.12.24 wegs

Abgenommen am: 23.12.24 wegs